

Anlage 1
zur Vereinbarung nach § 137d Abs. 3 SGB V zu den grundsätzlichen Anforderungen an ein (einrichtungs-) internes Qualitätsmanagement für die Erbringung von ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V

1. Verbindliches Einrichtungskonzept und Leitbild

- § Schriftlich fixiert und öffentlich einsehbar/verfügbar
- § Darstellung des Leistungsspektrums (Behandlungen, Therapien und Verfahren)
- § Aussagen zur Organisation der Einrichtung (Strukturen und Prozesse)
- § Beurteilung der Einrichtungskonzeption: regelmäßige Überprüfung, Anpassung und Aktualisierung auf der Grundlage gesundheits-, präventions- und vorsorgewissenschaftlicher aktueller Erkenntnisse
- § Kompatibilität mit Rahmenvorgaben der Leistungsträger (z. B. Kurarztvertrag) und dem anerkannten fachwissenschaftlichen Diskussionsstand
- § Entwicklung und Bewertung von Qualitätszielen und die für die Bewertung zu ziehenden Konsequenzen
- § Wirksames Schnittstellenmanagement (z. B. Beschreibung der patientenbezogenen, wesentlichen Kernprozesse in den Bereichen Aufnahme, Diagnose, Therapie einschließlich der relevanten Teil- und Unterstützungsprozesse sowie notwendiger Vernetzung vor Ort. Diese Prozesse und Teilprozesse müssen durchgängig beschrieben und in ihren Wechselwirkungen geregelt sein.)
- § Regelmäßige Überprüfung, Anpassung und Aktualisierung des Leitbildes, welches schriftlich fixiert ist

2. ICF-basierte Behandlungskonzepte

- § Festlegung und Überprüfung von Therapiezielen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kurarztes (Vorsorgeplan) für alle Beteiligten
- § Interdisziplinärer Behandlungsansatz wie im Behandlungskonzept vorgesehen
- § Verantwortlichkeiten innerhalb der Behandlungsabläufe sind festgelegt
- § Regelmäßige Überprüfung, Anpassung und Aktualisierung auf der Grundlage gesundheits-, präventions- und vorsorgewissenschaftlicher aktueller Erkenntnisse
- § Sinnvolle Verzahnung der Behandlung durch die Beteiligten
- § Bei der Zeitplanung der Therapien und weiteren verhaltenspräventiven Maßnahmen generelle Berücksichtigung ggfs. zurückzulegender Wegstrecken des Versicherten zwischen einzelnen Behandlungsmaßnahmen und -orten, notwendiger Nachruhe und dergleichen bei Beachtung der jeweils individuellen Disposition (Mobilität)

3. Verantwortlichkeiten für das interne Qualitätsmanagement

- § Angaben zur Verantwortung für das Qualitätsmanagement, d. h. Bereitstellung angemessener personeller, sachlicher und zeitlicher Ressourcen
- § Schriftliche Benennung eines geeigneten (z. B. in Grundlagen des Qualitätsmanagements geschulten) unternehmensinternen Qualitätsbeauftragten oder schriftliche Bestellung eines qualifizierten, externen Qualitätsbeauftragten

4. Mitarbeiterbeteiligung aller Ebenen und Bereiche, z. B.

- § Interne Kommunikationsstrukturen sind festgelegt, transparent und verbindlich
- § Mitarbeiterorientierung als Unternehmensziel
- § Führungsarbeit nach festgelegten Führungsgrundsätzen
- § Umfassende und differenzierte Beteiligung der Mitarbeiter im Qualitätsmanagement und Einsatz geeigneter Instrumente
- § Stellenbeschreibungen oder Anforderungsprofile sowie Beschreibungen der Verantwortlichkeiten für alle Mitarbeiter
- § Vertretungsregelungen für die Mitarbeiter
- § Regelmäßige, strukturierte Ermittlung des Schulungsbedarfs und Durchführung der Schulungen und andere Informationsmaßnahmen, u. a. zum Qualitätsmanagement

5. Kontinuierliche Dokumentation, Überwachung und Steuerung von Vorsorge-Prozessen

- § Ausrichtung des Prozessmanagements an gültigen fachlichen Qualitätsstandards unter Berücksichtigung ggf. zurückzulegender Wege der Versicherten (z. B. Kurarztstandort, Qualifikation von Therapeuten, zeitnaher Therapiebeginn, Nachruhe, Zeitabstände)
- § Beschreibung des Dokumentationssystems sowie aller gesetzlichen und behördlich geforderten Dokumentationsanforderungen (z. B. Hygiene, Brandschutz, MPG)
- § Grundsätzliche Lenkung der Dokumente (Vorgabe- und Nachweisdokumente)
- § Dokumentation der abgegebenen Behandlungen
- § Beachtung des Datenschutzes der am Therapieprozess Beteiligten

6. Regelmäßige Einbeziehung der Erwartungen und Bewertungen der Patienten sowie der am Behandlungsablauf Beteiligten

- § Ausreichende Information der Patienten
- § Therapiezielvereinbarungen und gemeinsame Auswertung
- § Einbeziehung der Wünsche und Bedürfnisse der Patienten (nur mit Einschränkung bei Minderjährigen)
- § Abstimmung möglicher verschiedener Interessenslagen (Patient, Behandler, Leistungsträger)
- § Abstimmung und Rückkoppelung zwischen den an der Behandlung Beteiligten
- § Interne Kommunikationsstrukturen (z.B. Teambesprechungen, Fallbesprechungen, Qualitätszirkel)

7. Beschwerdemanagement

- § Beschriebenes Verfahren und beschriebener Prozess einschließlich Verantwortlichkeiten
- § Statistik bzw. schriftliche Auswertung/Aufzeichnung und Analyse
- § Konsequenzen, Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen

8. Fehlermanagement

- § Einrichtungsspezifische Klärung des Fehlerbegriffes und Umgang mit Behandlungsfehlern
- § Beschriebenes Verfahren und beschriebener Prozess einschließlich Verantwortlichkeiten
- § Statistik bzw. schriftliche Auswertung/Aufzeichnung und Analyse
- § Konsequenzen, Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen

9. Interne Ergebnismessung und –analyse, z.B.

- § Angaben zur Patientenzufriedenheit (nur mit Einschränkung bei Minderjährigen)
- § Rückmeldungen von verschiedenen Parteien (z. B. Krankenkassen, Kurärzte, weitere Leistungserbringer)
- § Leistungen der patientenbezogenen und unterstützenden Prozesse (Prozessqualität)
- § Therapiezielerreichung (Ergebnisqualität)
- § Ergebnisse zu Qualitätszielen
- § Qualitätsbezogene Kennzahlen nach Bedarf des Unternehmens
- § Lieferantenbeurteilungen
- § Umsetzung wesentlicher gesetzlicher und behördlicher Forderungen
- § Ableitung von Korrekturmaßnahmen und Empfehlungen für Verbesserungen

10. Regelmäßige Selbstüberprüfung aller wesentlichen Prozesse, z. B.

- § Überprüfungsplan
- § Dokumentation der Überprüfung
- § Ergebnisse liefern Eingaben für die kontinuierliche Verbesserung und die (Weiter-) Entwicklung von Qualitätszielen, einschließlich Maßnahmenpläne und deren Umsetzung
- § Korrekturmaßnahmen

11. Fortschreibung der Anlage 1

Die Fortschreibung dieser Anlage obliegt den Vereinbarungspartnern.